1) Mn. 8,

Yajnavalkya.

Zweites Buch.

- 1. Die prozesse soll der könig prüfen mit kundigen Brâhmańas, nach der vorschrift der rechtsbücher, frei von zorn und begierde 1).
- 2. Männer mit der kenntniss der wissenschaften und der Vedas begabt, rechtskundig, wahrheitredend soll der könig zu richtern machen, und solche die gegen feind und freund gleich sind.
- 3. Wenn der könig wegen anderer geschäfte die prozesse nicht prüfen kann, so soll er neben den richtern einen Brähmana der alles rechtes kundig ist damit beauftragen ¹). ¹³ Mn. 8,
- 4. Richter welche aus leidenschaft, begierde oder furcht den rechtsbüchern entgegen handeln, sollen jeder das doppelte der summe des streites als strafe zahlen.
- 5. Wenn jemand auf eine mit den rechtsvorschriften und dem herkommen streitende weise von anderen unterdrückt wird, und dies dem könige anzeigt, so ist dies grund eines prozesses.